

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/10357 –**

Familiennachzug zu politischen Flüchtlingen

Asylberechtigte haben das Recht, ihre Familienangehörigen aus dem Ausland zu sich nachziehen zu lassen, anerkannte Konventionsflüchtlinge können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Familienangehörigen nachholen. Wenn ein Nachzugsverfahren eingeleitet werden soll, müssen die Angehörigen bei der deutschen Auslandsvertretung ihres Aufenthaltslandes ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen. Vor allem bei irakischen Flüchtlingen, deren Anerkennungsquote vergleichsweise hoch liegt, wird seit einiger Zeit zum Nachweis der verwandschaftlichen Beziehungen eine vergleichende molekularbiologische Analyse von Speichelproben (DNA-Analyse) verlangt. Die Personenstandsurdokumente und Dokumente der irakischen Flüchtlinge werden von den deutschen Behörden in aller Regel als nicht echt abgelehnt. In der Praxis beklagen zahlreiche Betroffene, daß die Anträge auf Familienzusammenführung unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeiten haben und die Familienzusammenführung insgesamt verzögert und erheblich erschwert wird.

Entsprechende Verzögerungen beklagen auch andere Ausländer, die die Voraussetzungen des Ausländergesetzes zum Familiennachzug aus ihrer Sicht erfüllen.

1. Werden DNA-Analysen zum Nachweis verwandschaftlicher Beziehungen in Fällen von Familienzusammenführung von behördlicher Seite angeordnet, und wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen ggf. diese Anordnungen?

Nein. Die Durchführung eines sogenannten Speicheltests ist die freiwillige Entscheidung des Ausländers.

2. In wie vielen Fällen wurden entsprechende Analysen vorgenommen?

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern führen darüber keine Statistik. Schätzungen zufolge haben sich seit

November 1997 etwa 60 bis 90 Familien aus dem Nordirak freiwillig für den Test entschieden.

3. Welche Kosten entstehen für eine DNA-Analyse, und wer trägt diese?

Gemäß § 70 Ausländergesetz hat der Ausländer die den Familiennachzug begründenden Umstände auf seine Kosten beizubringen. Es ist zur Zeit möglich, in Deutschland ein Gutachten zur Analyse von Speichelproben zum Nachweis von Verwandtschaftsverhältnissen zum Preis von ca. 200 DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Transportkosten pro Person in Auftrag zu geben.

4. Aus welchen Herkunftsstaaten stammen die Personen, bei denen DNA-Analysen durchgeführt wurden?

Im Rahmen des Familiennachzugs bei Personen aus dem Nordirak stellt sich wegen des nicht funktionierenden Personenstandsweises im Nordirak regelmäßig die Frage des Nachweises der Familienzusammengehörigkeit. Der sogenannte Speicheltest, bei dem mit 99prozentiger Wahrscheinlichkeit Verwandtschaftsverhältnisse nachgewiesen werden können, soll dem Beweisnotstand in erster Linie dieser Gruppe von Antragstellern abhelfen. Grundsätzlich hat aber nach § 70 Ausländergesetz jeder Ausländer das Recht, die für ihn günstigen Umstände durch einen sogenannten Speicheltest nachzuweisen, wenn er sachdienliche Urkunden und Dokumente nicht beibringen kann.

5. Treffen Angaben zu, wonach die vorgenommenen Analysen die von den Betroffenen angegebene Familienzugehörigkeit in allen Fällen bestätigt haben, bzw. wie hoch war ggf. der Anteil der aufgedeckten Fälle, bei denen mittels DNA-Analyse eine Verwandtschaftsbeziehung verneint werden mußte?

Siehe Antwort zu Frage 2. Die deutsche Botschaft in Ankara berichtet von lediglich 3 Fällen mit negativen Gutachten zur Familienzusammengehörigkeit. Es fällt aber auf, daß in zahlreichen Fällen weniger Kinder zum Test erscheinen als ursprünglich im Antrag auf Familiennachzug angegeben wurden.

6. Welche Einrichtungen führen die DNA-Analysen auf welcher vertraglichen Grundlage durch?

Der Ausländer, der den Nachzug seiner Familie nach Deutschland beantragt und durch Personenstandsdocumente die Familienzusammengehörigkeit nicht zweifelsfrei nachweisen kann, erteilt an einen in Deutschland zugelassenen Sachverständigen für Abstammungsgutachten den privaten Auftrag für ein Gutachten zur Familienzusammengehörigkeit.

7. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß unter den nach Italien eingereisten kurdischen Bootsflüchtlingen auch Familienangehörige von in Deutschland lebenden, anerkannten Flüchtlingen (Asylberechtigte nach Artikel 16 a GG bzw. Flüchtlinge i. S. von § 51 AuslG) sind?

Der Bundesregierung liegen bisher keine verwertbaren Erkenntnisse darüber vor, ob sich unter den nach Italien eingereisten Bootsflüchtlingen auch Familienangehörige von in Deutschland lebenden Flüchtlingen befunden haben.

8. Wie lange beträgt die Wartezeit bei Anträgen auf Familienzusammenführung mit hier lebenden irakischen Flüchtlingen bei den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei?

Die erforderliche Echtheitsüberprüfungen irakischer Personenstandsurdokumente und Personalausweise erfordern erheblichen zeitlichen Aufwand, zum Teil muß die Grenzschutzzirection Koblenz in die Prüfung eingeschaltet werden. Der sogenannte Speicheltest kann nach Auftrag des Antragstellers innerhalb eines Zeitraums von etwa zwei Wochen durchgeführt werden. Ferner ist die Beteiligung der Ausländerbehörde zwingend vorgeschrieben. Das Visumverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei zum Zwecke des Familiennachzuges nordirakischer Antragsteller dauert deshalb grundsätzlich länger als bei Familienzusammenführungen in anderen Fällen (Regelfall: ca. sechs bis acht Wochen).

9. Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung mit hier lebenden irakischen Flüchtlingen sind in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei anhängig, in wie vielen der Fälle wurde bereits eine DNA-Analyse mit positivem Ergebnis durchgeführt, und in wie vielen der Fälle liegt bereits eine Zustimmung einer deutschen Ausländerbehörde vor?

Es liegen derzeit etwa 2 500 Anträge von Familien aus dem Nordirak auf Familienzusammenführung bei der deutschen Botschaft in Ankara vor. Bei positivem Ausgang des sogenannten Speicheltests stimmten bislang alle beteiligten Ausländerbehörden dem Familiennachzug zu. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

10. In wie vielen Fällen ist es nach Beweis der Familienzugehörigkeit durch die DNA-Analyse anschließend zur Familienzusammenführung in Deutschland gekommen?

Von der deutschen Botschaft in Ankara werden zur Zeit nach Zustimmung der Ausländerbehörde und bei Vorlage gültiger und echter Reisedokumente etwa 50 Sichtvermerke monatlich zur Familienzusammenführung erteilt. Dabei handelt es sich auch um Altfälle, die weit in die Zeit zurückreichen, bevor der sogenannte Speicheltest als Möglichkeit zum Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses eröffnet war. Meist geht es dabei auch um den Familiennachzug von Ehepartnern ohne Kinder, so daß ein

Speicheltest ein untaugliches Mittel zum Nachweis der Familienzusammengehörigkeit wäre. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 2.

11. Welche Anweisungen haben die deutschen Auslandsvertretungen zur Visumserteilung an Familienangehörige in Deutschland lebender anerkannter Flüchtlinge?

Die deutschen Auslandsvertretungen handeln bei der Familienzusammenführung im Rahmen der ausländerrechtlichen Bestimmungen (zwingende Beteiligung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde; § 4 Abs. 1, §§ 39, 70 Ausländergesetz).

12. Trifft es zu, daß deutsche Auslandsvertretungen die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auch dann verweigern, wenn eine DNA-Analyse mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde?

Ein Visum zur Familienzusammenführung kann dann nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller einen ge- oder verfälschten Paß zur Einreise vorlegt (§ 4 Abs. 1 Ausländergesetz). Etwa 90 Prozent der bei der Botschaft Ankara eingereichten irakischen Reisepässe stellen sich z. T. nach Überprüfung durch die Grenzschutzzdirektion als ge- oder verfälscht heraus.

13. In welcher Form werden die Analysedaten gespeichert, werden die Betroffenen über das Speichern ihrer Daten ggf. informiert, und in welcher Form wird hier der Datenschutz gewährleistet?

Der Antragsteller auf Familienzusammenführung erteilt auf freiwilliger Basis einen privaten Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur Familienzusammengehörigkeit. Die zuständige Auslandsvertretung, die zuständige Ausländerbehörde und der in Deutschland lebende Angehörige erhalten eine Kopie des Gutachtens. Dieses ist Teil der bei der Auslandsvertretung angelegten Akte zum Verfahren der Familienzusammenführung.

14. Trifft es zu, daß die vorgelegten Personenstandsurkunden und Dokumente auch dann als „zureichend“ erachtet werden, wenn sie nicht objektiv gefälscht sind, sondern den deutschen Standards nicht genügen aus Gründen, die die Betroffenen nicht zu verantworten haben (z. B. landesübliche Standards bei der Erstellung von Dokumenten in den autonomen Kurdengebieten im Nordirak)?

Nein. Personenstandsurkunden und Dokumente werden grundsätzlich nur dann als „zureichend“ erachtet, wenn sie von offiziellen Stellen des Heimatstaates ausgestellt wurden und Rückschluß auf die tatsächliche Identität des Dokumenteninhabers zulassen. Die Anerkennung von Dokumenten scheitert, auch hinsichtlich des Nordirak, jedenfalls nicht an deutschen Standards, sondern allein an den vorgenannten Kriterien.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Festnahmen von Familienangehörigen hier lebender irakischer Flüchtlinge im Rahmen von Razzien in der Türkei?

Der Bundesregierung sind Fälle irakischer Antragsteller auf Familienzusammenführung bekannt, die wegen des Ablaufs des bei Einreise ausgestellten und für zehn Tage gültigen Visums von den türkischen Sicherheitsbehörden in den Nordirak zurückgeschoben wurden. Es ist dem betroffenen Personenkreis allerdings möglich, wieder in die Türkei einzureisen und ggf. zur Fortsetzung des Verfahrens oder Abholung des Visums wieder bei der Botschaft in Ankara vorzusprechen.

16. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung gegenüber den türkischen Behörden, um darauf hinzuwirken, daß den Familienangehörigen für die Wartezeit bis zur Ausstellung eines Einreisevisums nach Deutschland der Aufenthalt genehmigt wird?

Die deutsche Botschaft in Ankara stellt den irakischen Antragstellern Bescheinigungen über den anhängigen Antrag auf Familienzusammenführung aus. Ist die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung absehbar und steht damit ein Ende des Aufenthalts in der Türkei unmittelbar bevor, so wird eine entsprechende Erklärung in die Bescheinigung aufgenommen.

17. Aus welchen Gründen läßt das Bundesministerium des Innern grundsätzlich keine Ausnahme von der Paßpflicht gemäß § 9 Abs. 2 AuslG bzw. die Ausstellung eines deutschen Reisedokuments gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG zu?

Sowohl die Ausnahme von der Paßpflicht gemäß § 9 Abs. 2 Ausländergesetz als auch die Ausstellung eines Reisedokumentes nach § 39 Abs. 2 Ausländergesetz in Verbindung mit §§ 15, 16 Durchführungsverordnung AuslG ermächtigt das Bundesministerium des Innern lediglich in Einzelfällen, von der gesetzlich gegebenen Ermächtigung Gebrauch zu machen. Eine grundsätzliche Handhabung über eine differenzierte Einzelfallprüfung hinaus ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

18. Wie lange beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Visumsanträge zur Familienzusammenführung mit hier lebenden Ausländern, und trifft es zu, daß z.B. in Sri Lanka Familienangehörige mehr als zwei Jahre auf ihr Einreisevisum warten müssen?

Visaverfahren bei deutschen Auslandsvertretungen zum Zwecke des Familiennachzugs können in der Regel nach ca. sechs bis acht Wochen abgeschlossen werden. Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen bei Familienangehörigen aus Sri Lanka das Visumverfahren mehr als zwei Jahre dauerte. Hat eine Auslandsvertretung die Erteilung eines Visums aus bestimmten Gründen abgelehnt (z. B. fehlende Zustimmung der Ausländer-

behörde) und erhebt der Ausländer dagegen Klage vor einem deutschen Gericht, verlängert sich die Wartezeit auf ein Visum zur Familienzusammenführung.

19. Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung werden jährlich bei den deutschen Auslandsvertretungen gestellt, wie viele Anträge befinden sich derzeit in Bearbeitung?

Im Jahr 1996 haben die deutschen Auslandsvertretungen 55 886, im Jahr 1997 61 740 Sichtvermerke zur Familienzusammenführung erteilt. Angaben zu den sich zur Zeit in Bearbeitung befindlichen Anträgen liegen nicht vor.

20. Wie viele Klagen gegen die Versagung eines Visums durch die deutschen Auslandsvertretungen sind gegenwärtig beim Verwaltungsgericht Köln anhängig?

Die Frage richtet sich an das Verwaltungsgericht Köln und ist von dort zu beantworten.

